

Für die Dauer der Pandemie wurden Sonderregelungen auf Basis des 2. und 3. COVID-19-Gesetzes in einzelnen Berufsrechten geschaffen

Änderung des Sanitätergesetzes (SanG)

Für die Dauer der Pandemie gelten im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Bestimmungen:

- Sanitäterinnen und Sanitäter dürfen Abstriche aus Nase und Rachen entnehmen, um die Testung auf zum Beispiel das Corona-Virus zu ermöglichen (SanG § 9 Abs 1).
- Es dürfen vorübergehend all jene Personen als Sanitäterin oder Sanitäter tätig sein, denen die vorgeschriebene Fortbildung und Rezertifizierung fehlt. Das gilt vorübergehend auch für Personen, die bereits mehr als 100 Fortbildungsstunden im Rückstand sind (SanG § 26 Abs 4).
- Es können Personen die Tätigkeiten von Sanitäterinnen und Sanitätern beruflich ausüben, die kein entsprechendes Berufsmodul absolviert haben – Sanitätergesetz (SanG) § 14 Abs 4.

Diese Berechtigungen bestehen auch nach Ende der gegenwärtigen Pandemie bis längstens 31.03.2021 weiter.

Die im SanG, zur Aufrechterhaltung der Berufs- und Tätigkeitsberechtigung, festgelegten Fristen (Fortbildungen, Re-Zertifizierungen) werden bis 21.03.2021 gehemmt, d.h. der Zeitraum vom 22.03.2020 bis zum 21.03.2021 wird nicht eingerechnet.

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG)

Alle nachfolgenden Änderungen im GuKG bestehen im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und gelten längstens bis 31.03.2021

Für die Dauer einer Pandemie dürfen für unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung, nach entsprechender Anordnung, auch Personen herangezogen werden, die weder zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs berechtigt sind noch das Ausbildungsmodul absolviert haben (GuKG § 3a Abs 7). Dabei geht es um Unterstützung in den Bereichen:

- Körperpflege
- Essen und Trinken
- An- und Auskleiden
- Bewegung

- Assistenz bei der Einnahme/Anwendung von Medikamenten (Tabletten, Salben)

Alle Personen, die über eine Ausbildung in der Pflege nach dem GuKG verfügen, dürfen ihren Beruf ausüben – unabhängig davon, ob sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind oder nicht.

Personen, die ihre Qualifikation im Ausland erworbenen haben, dürfen vorübergehend arbeiten, sofern sie über einen Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid verfügen. Fehlende Ergänzungsprüfungen und Praktika müssen bis auf Weiteres nicht vorgewiesen werden.

Für die Dauer der SARS-CoV-2 Pandemie wird die 5-Jahres-Frist gemäß § 17 Abs 3 GuKG für die in den Spezialbereichen eingesetzten Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen ohne Sonderausbildung (SAB) gehemmt, d.h. die Frist läuft erst nach Ende der Pandemie weiter.

Berufsangehörige, die bereits bis zu fünf Jahre in einem Spezialbereich tätig sind und noch nicht die entsprechende SAB absolviert haben, sind für die Dauer der Pandemie berechtigt, über die üblichen Kompetenzen hinausgehende Tätigkeiten dieser Spezialisierung auszuüben.

Änderung des MTD-Gesetzes (MTD-G)

Alle nachfolgend beschriebenen Änderungen des MTD-Gesetzes bestehen im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und gelten längstens bis 31.03.2021.

Alle Personen, die über eine Ausbildung im gehoben medizinisch-technischen Bereich verfügen, dürfen ihren Beruf ausüben – unabhängig davon, ob sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind oder nicht.

Personen, die für ihre MTD-Ausbildung im Ausland eine Anerkennung oder eine Nostrifikation erhalten haben, müssen zumeist vorgeschriebene Auflagen, wie etwa Ergänzungsausbildungen, erfüllen, bevor sie in Österreich tätig werden können. Für die Dauer einer Pandemie dürfen sie das auch dann, wenn die verlangten Ergänzungsausbildungen noch nicht abgeschlossen sind.

Auch in den medizinisch-technischen **Laboratoriumsdiensten** gibt es für die Dauer einer Pandemie Sonderregelungen.

So können Laboruntersuchungen vom Fachpersonal vorübergehend auch ohne ärztliche Anordnung durchgeführt werden. Und um ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den medizinischen Laboren sicherzustellen, dürfen während einer Pandemie auch Menschen

medizinische Laboruntersuchungen machen, die ein geeignetes naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium abgeschlossen haben (§ 4 Abs 5 MTD-G).

Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes

Die vorzeitige Alterspension wird weiter gewährt, auch wenn ein Gesundheitsberuf wieder aufgenommen wird, um in der Corona-Krise zu unterstützen (§ 32 APG).

Diese Übergangsregelung ermöglicht es PensionsbezieherInnen eine gesundheitsberufliche Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen Pandemie aufzunehmen und auszuüben, ohne dass die Pensionsleistung wegfällt.